

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung von CDU/FDP bringt Kommunen nur wenige Verbesserungen, aber belastet in wichtigen Bereichen zusätzlich

Im Dezember 2011 beschloss der Hessische Landtag mit den Stimmen der Regierungskoalition CDU/FDP etliche Änderungen zur Hessischen Gemeindeordnung. Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Anhörung zur HGO-Änderung kritisch begleitet und diverse Änderungsanträge gestellt, die leider ausnahmslos abgelehnt wurden.

Die GRÜNEN haben sich bei Ihren Vorschlägen insbesondere auf drei Bereiche konzentriert:

Erstens: Die Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigungsrechte der Kommunen. Die GRÜNEN hielten für außerordentlich wichtig, dass Kommunen, sich stärker engagieren und auch eigene Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung erzielen können. Dies ist vor allem für eine erfolgreiche Energiewende eine wichtige Stellschraube und so war die Änderung des § 121 sicherlich eine der strittigsten. Insbesondere im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung wollten die GRÜNEN endlich eine Chancengleichheit mit den kommunalen Anbietern aus anderen Bundesländern herstellen. Für eine erfolgreiche Energiewende brauche es neue gesetzliche Freiräume für eine kommunale Offensive.

Zweitens Bürgerbeteiligung: Die GRÜNEN wollten die Elemente der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene stärken. Die Landtagsfraktion beantragte die Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide herabzusetzen und bürgerfreundlicher zu gestalten. Außerdem sollte nach Auffassung der GRÜNEN der Bürgerentscheid auch auf Kreisebene ermöglicht werden.

Drittens: Kommunale Finanzen. Die Eingriffe in die kommunale Haushaltswirtschaft lehnten die GRÜNEN strikt ab. Nach Auffassung der GRÜNEN sollten die Kommunen weiterhin Kassenkredite ohne Genehmigung aufnehmen können. Zudem sollten die Kreise nicht dazu gezwungen werden dürfen, die Kreisumlage zu Lasten der Städte und Gemeinden voll auszuschöpfen. Auch hier konnten die sich die GRÜNEN mit ihren Vorschlägen nicht durchsetzen. Am 16.12.2011 wurde die HGO-Änderung mit den Stimmen der Regierungskoalition CDU und FDP beschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen sowie deren Einschätzung durch die GRÜNEN kurz skizziert:

- § 7 Öffentliche Bekanntmachungen: Durch die Änderung des §7 ist jetzt eine Erleichterung zur Nutzung des Internets für öffentliche Bekanntmachungen umgesetzt worden. Im Zeitalter des Internets - auch aus Sicht der GRÜNEN - eine folgerichtige Entscheidung.
- § 8b Bürgerbeteiligung: Der Einsatz von Bürgerentscheide in der Bauleitplanung sind deutlich eingeschränkt worden. In der HGO wurde ein zusätzlicher Ausschlussgrund für den Themenkatalog aufgenommen. Nun sind Bürgerentscheidungen nur noch bis zum Aufstellungsbeschluss der Bauleitplanung möglich. Die GRÜNEN stehen dieser Einschränkung besonders kritisch gegenüber. Gerade nach dem Aufstellungsbeschluss beginnen in den Kommunen die ersten inhaltlichen Diskussionen zu den Bebauungsplänen. Oft geht es nicht nur um das „ob“, sondern auch um das „wie“ in der Bauleitplanung. Durch die Senkung der Einleitungsquoren nach Stadtgrößen werden hier die Hürden zwar etwas gesenkt. Auf eine Senkung der Zustimmungsquoren wurde jedoch verzichtet. Dies wäre aber notwendig gewesen, damit auch in größeren Städten die Hürden für erfolgreiche Bürgerentscheide überwindbar sein können.

- § 52 (3) Öffentlichkeit der Sitzungen von Gemeindevertretungen: Im geänderten § 52 kann die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung entscheiden, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonbandaufnahmen durch Medien zur Veröffentlichung zulässig sind. Im Rahmen der Anhörung gab der Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch zu bedenken, dass auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Einzelnen zu achten ist, damit keine „umfassende Videoüberwachung“ der Gemeindevertretung entsteht. Die GRÜNEN teilen diese Bedenken und sprechen sich für einen sorgsameren Umgang aus.
- § 76a Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen: Gemäß der neuen Fassung des § 76a können direkt gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre vorzeitige Abwahl aus besonderen Gründen jetzt selbst initiieren. Sie können vorzeitig aus dem Amt scheidern, ohne die Ansprüche auf die Altersbezüge zu verlieren. Die letzte Entscheidung über die Abwahl liegt aber nach wie vor bei der Gemeindevertretung.
- § 105 (2) Kassenkredite: Neu ist auch, dass die Kassenkredite der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Damit wird aus Sicht der GRÜNEN den Kommunen ein wichtiges Finanzierungsinstrument genommen, auf das sie zurzeit noch nicht verzichten können.
- § 121 Wirtschaftliche Betätigung: Die Änderung des § 121 blieb weit hinter den Erwartungen der Kommunen und der GRÜNEN zurück. Anstatt die wirtschaftliche Betätigung für den Energiebereich moderat zu öffnen, haben Kommunen etliche Auflagen zu erfüllen. Komplizierten Verfahren können sie belasten und der Zwang, für 50% der Beteiligungen private Partner oder Bürger suchen zu müssen, kann viele Kommunen von Aktivitäten im Energiebereich abhalten. Weder erhielten die kommunalen Unternehmen Chancengleichheit gegenüber privaten Anbietern noch anderen Staatsunternehmen aus dem Ausland oder kommunalen Unternehmen aus anderen Bundesländern.
- § 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung: Gemäß der geänderten HGO soll es nur noch eine Berichtspflicht für kommunale Beteiligungen ab 20 Prozent geben. Nach Auffassung der GRÜNEN geht dies erheblich zu Lasten der Transparenz für die Mandatsträgerinnen- und träger, aber auch der Bürgerinnen und Bürger.
- § 126a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts: Mit der „Kommunalen Anstalt“ wird eine neue Möglichkeit der Gesellschaftsform für kommunale Unternehmen geschaffen. Die GRÜNEN begrüßen diese zusätzliche Betätigungsmöglichkeit für die Kommunen.